

Mainz, den 02.10.2014

Verbesserte Rahmenbedingungen für die stationäre Pflege in Rheinland-Pfalz kommen!

Neuer Rahmenvertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Mit Wirkung zum 01.01.2015 treten in Rheinland-Pfalz wichtige Verbesserungen in den stationären Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz in Kraft.

So können stationäre Pflegeeinrichtungen ab dem 01.01.2015 für die Anforderungen im Bereich des Qualitätsmanagements einen kalkulatorischen Ansatz von einer Vollzeitstelle je 110 Heimplätze geltend machen. Weiterhin werden Aufwendungen für die Freistellung der Praxisanleitung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung zukünftig mit einem Basissatz von 0,2 Vollzeitstellen bei einer Gesamtelation von einer Vollzeitstelle je 10 Auszubildenden berücksichtigt.

Ab dem 01.01.2016 gelten zudem neue Personalwerte für den Bereich Pflege und Soziale Betreuung als Mindeststandard:

Pflegestufe 0 1 : 7,00 (bisher 1 : 8,60)

Pflegestufe I 1 : 3,80 (bisher 1 : 4,20)

Pflegestufe II 1 : 2,65 (bisher 1 : 2,80)

Pflegestufe III 1 : 1,80 (bisher 1 : 1,80)

Für die soziale Betreuung wird weiterhin eine Personalausstattung von 1:50 berücksichtigt.

Diese Mindestpersonalwerte sind spätestens zum 01.01.2019 von allen stationären Pflegeeinrichtungen umzusetzen. Abweichend davon besteht für Einrichtungen, die z. B. ein Hausgemeinschaftskonzept vorhalten, eine Flexibilisierungsmöglichkeit des Anteils der Pflegefachkräfte an den Pflegekräften insgesamt.

Soweit eine Begleitung von Bewohnerinnen oder Bewohnern außerhalb der Pflegeeinrichtung erforderlich ist (z.B. Arzt- oder Behördenbesuche), stellt der Rahmenvertrag klar, dass diese vorrangig durch Angehörige bzw. Betreuer, Nahestehende oder ehrenamtlich tätige Personen sicher zu stellen ist. Soweit dies nicht möglich ist, stellt die Pflegeeinrichtung die Begleitung, z.B. durch Betreuungskräfte gemäß § 87b SGB XI, sicher.

Konnten Pflegeeinrichtungen mit den Pflegekassen bisher maximal eine weitere Vollzeitkraft lediglich für den Auf- und Ausbau eines Netzes zur Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbaren, so wird diese Stelle ab 01.01.2015 auch für Aufgaben zur Teilhabesicherung, Sozialraumorientierung sowie zur weiteren Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement geöffnet.

Diese neuen Rahmenbedingungen wurden am 01.10.2014 durch die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI beschlossen und treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Die PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz, die den Antrag für verbesserte Rahmenbedingungen in der stationären Pflege in Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem VDAB gestellt hat, begrüßt diesen Schiedsstellenbeschluss, welcher notwendige Verbesserungen in der stationären Pflege mit sich bringt, und wird sich nun gemeinsam mit den Pflegekassen partnerschaftlich für eine zügige Anwendung einsetzen.